

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 23. August 2024

Dossier Nr. 10271, «Donnschtig-Jass» vom 8. August 2024 – «Auftritt Rolf Knie»

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 10. August 2024, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«Vergangenen Donnerstag kam das Donnschtig-Jass im Fernsehen und ich war schockiert als ich Rolf Knie im TV sah. Ein Mann der rassistische, woke und seine Eltern kolonialisierte, Ansichten vertreten. Wieso bietet das SRF einer solchen Person resp. Familie eine Plattform und Sendeminuten, wobei die SRF mMn neutral und keine politische, Gender oder ideologische Ansichten vertreten sollte? Die Artikel hier sprechen für sich:

- <https://www.nau.ch/news/stimmen-der-schweiz/rolf-knie-so-umgehen-wir-eine-10-millionen-schweiz-66773580>

- <https://www.nzz.ch/gesellschaft/voelkerschau-als-der-zirkus-knie-menschen-ausstellte-ld.1815222>

- <https://www.nzz.ch/gesellschaft/voelkerschau-als-der-zirkus-knie-menschen-ausstellte-ld.1815222>

Die erniedrigende Völkerschau des Zirkus Knie ist erst 60 Jahre her, die Wokeness knapp einen Monat und die Aussage über identitätsverlust der Schweiz nicht einmal zwei Monate alt.

Schon nur diese kurze Recherche von ein paar Minuten, hätte die SRF machen müssen. Das Ergebnis wäre das kritische Hinterfragen gewesen, ob man wirklich eine solche Person einladen & Sendeminuten resp. eine nationale Bühne bieten möchte. Wobei, wenn das

Donnschtigs-Jass das wirklich verkörpern will, dann hat das SRF die richtige Person eingeladen. Wäre Alfred Escher noch am Leben, würde das SRF ihn sicherlich auch Einladen: Er war ja schliesslich Sklavenhalter und liess auf Kuba versklavte Menschen auf Kaffeeplantagen schuften, eh ich meine er war Mitbegründer der modernen Schweiz...

Ich bin von der SRF enttäuscht und würde mir wünschen, wenn ein Minimum an Aufwand betrieben wird, bevor gewisse "Persönlichkeiten" eingeladen werden.»

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag ebenfalls angesehen und hält abschliessend fest:

Die inhaltlichen Grundsätze, welche von den Programmen und übrigen publizistischen Angeboten von SRF einzuhalten sind, werden in Art. 4, 5 und 5a des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) umschrieben.

Danach müssen alle Sendungen eines Radio- und Fernsehprogramms namentlich die Grundrechte beachten. Sie haben insbesondere die Menschenwürde zu achten, dürfen weder diskriminierend sein noch zu Rassenhass beitragen noch die öffentliche Sittlichkeit gefährden noch Gewalt verherrlichen oder verharmlosen (Art. 4 Abs. 1 RTVG).

Redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt müssen Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein (Art. 4 Abs. 2 RTVG).

Konzessionierte Programme müssen in der Gesamtheit ihrer redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen (Art. 4 Abs. 4 RTVG).

Bei der Sendung «Donnschtig-Jass» handelt es sich um eine reine Unterhaltungssendung ohne wesentlichen Informationsgehalt. Die Sendung nimmt auch in keiner Weise in Anspruch, zur Meinungsbildung beizutragen, sondern begnügt sich mit einem Jass-Wettkampf von Vertreterinnen und Vertretern zweier Gemeinden sowie musikalischer Unterhaltung. Einzig die Präsentation der teilnehmenden Gemeinden enthält sachliche Informationen.

Der vom Beanstander kritisierte Auftritt von Rolf Knie stand im Zusammenhang mit einer sog. «Challenge» zwischen dem Sänger Bastian Baker und dem TV-Moderator und Comedian Stefan Büsser. Diese hatten die Aufgabe, in einem Malstudio ein Bild zum Thema «Röstigraben» zu erstellen. Rolf Knie wurde beigezogen, um diese beiden Bilder zu bewerten und den Sieger der «Challenge» zu bestimmen. Eine weitergehende Funktion kam Rolf Knie nicht zu. Namentlich wurde er weder zu seinem Verhältnis zum Zirkus Knie befragt noch hatte er sich zu politischen Fragen zu äussern.

Der Beanstander rügt denn auch nicht konkrete Aussagen von Rolf Knie im Rahmen des «Donnschtig-Jass», sondern den Umstand, dass Rolf Knie in einem anderen Zusammenhang

«rassistische, woke und seine Eltern kolonialisierte, Ansichten vertreten» habe. Er verweist diesbezüglich auf zwei Links, in welchen über die bis 1964 im Zirkus Knie gezeigten sog. «Völkerschauen» sowie einen Meinungsbeitrag von Rolf Knie zur 10- bzw. 15-Millionen Schweiz und zu einem möglichen neuen Vertragswerk zwischen der Schweiz und der Europäischen Union verwiesen wird. Zudem wird der Auftritt von Rolf Knie auch unabhängig von dessen Äusserungen kritisiert, weil er der Zirkusfamilie Knie angehöre, welche die «erniedrigenden Völkerschauen» vor 60 Jahren zu verantworten haben.

Für die Ombudsstelle ist nicht ersichtlich, weshalb der Auftritt von Rolf Knie gegen die gesetzlich vorgegebenen Programmgrundsätze verstossen haben soll. Daran ändert auch nichts, wenn er in einem anderen Zusammenhang politisch umstrittene Meinungen geäussert haben sollte oder weil er aus der Familie Knie abstammt, welche vor mehr als 60 Jahren in ihrem Zirkus sog. «Völkerschauen» präsentierte. Ein Verstoss gegen Grundrechte oder die Menschenwürde, eine diskriminierende Wirkung, ein Beitrag zum Rassenhass, eine Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit oder die Verherrlichung oder Verharmlosung von Gewalt (Art. 4 Abs. 1 RTVG) sind offenkundig mit dem Auftritt von Rolf Knie nicht verbunden.

Abgesehen davon ist der Ombudsstelle nicht bekannt, dass Rolf Knie im Zusammenhang mit den kritisierten Aussagen seitens der Strafvollzugsbehörden je ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorgeworfen worden wäre. Zudem trägt er keine persönliche Verantwortung für das Verhalten seiner Vorfahren oder Familienangehörigen. Und schliesslich wird das Zirkusunternehmen Knie trotz der vorgetragenen Kritik bezüglich der «Völkerschauen» in der öffentlichen Wahrnehmung auch nicht als rassistisch wahrgenommen. Auch vor diesem Hintergrund bestehen keinerlei Anhaltspunkte, dass der Auftritt von Rolf Knie als Juror in einer Unterhaltungssendung in irgendeiner Weise gegen programmrechtliche Vorgaben verstossen hätte.

Der Auftritt von Rolf Knie in der Sendung «Donnschtig-Jass» erfolgte somit im Rahmen der gesetzlich garantierten Programmfreiheit (Art. 6 RTVG).

Die Ombudsstelle hält zusammenfassend fest, dass kein Verstoss gegen die Mindestanforderungen an den Programminhalt gemäss Art. 4 Abs. 1 RTVG vorliegt.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz